

09.02.2026

Drucksache 032/26

Bericht zum Umgang mit invasiven Arten im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	09.03.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt		
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting		
Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.01	Landschaft	
Produkt	69.01.02.998	Eingriffe	
Haushaltsjahr	2026	Ertrag/Einzahlung [€]	-
		Aufwand/Auszahlung [€]	-
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Sachbericht

Aktuelle Vorkommen und Verbreitung invasiver Arten im Kreis Unna

Im Kreis Unna sind mehrere invasive Arten nachgewiesen worden, darunter die in der Anfrage genannten Waschbär, amerikanischer Flusskrebs, Asiatische Hornisse oder Riesen-Bärenklau. Es werden keine gezielten Kartierungen oder Monitorings durchgeführt, sodass keine genauen Kenntnisse zu Vorkommen und der Verbreitung im Kreisgebiet vorliegen. Vielmehr handelt es sich in der Regel um Zufallsbeobachtungen. Bei dem im Anschreiben genannten Jakobskreuzkraut handelt es sich hingegen um eine heimische Art, die in den vergangenen Jahren in ihren Beständen zugenommen hat.

In den Florenlisten Nordrhein-Westfalens ist die Zahl der etablierten Neophyten gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) zwischen 1988 bis 2020 von 190 auf 237 deutlich angestiegen. In der Florenliste 2006 wurden die Etablierungskriterien strenger gefasst, gleichzeitig wurden auch die Neophyten mit Etablierungstendenz in die Liste neu aufgenommen. Die Gesamtzahl der Farn- und Gefäßpflanzen hat sich insbesondere aufgrund von Fortschritten in der Sippen-Feingliederung erhöht, wobei aus vormaligen Sammelarten häufig mehrere Arten abgetrennt und neu benannt wurden. Die Zahl der verschollenen und ausgestorbenen Arten hat sich seit der ersten Florenliste 1988 fast verdoppelt. Die Ursachen für das Aussterben von Arten sind ganz überwiegend nicht der Zuwanderung neuer gebietsfremder Arten geschuldet, sondern liegen an Lebensraumverlusten durch Nutzungsintensivierung und Versiegelung sowie an den immer noch zu hohen, globalen stofflichen Einträgen, die die natürlichen Lebensräume verändern und wenigen ubiquitären Arten Vorschub leisten. Nicht zuletzt fördert der Klimawandel die Ansiedlung und Ausbreitung Wärme liebender Neobiota, darunter insbesondere Arten südlicher Klimazonen wie die Muschelblume oder Arten wintermilder Gebiete wie das Nadelkraut.

Für die Tiere existieren nur Schätzungen über die Zahlen der heimischen und gebietsfremden Arten. Man geht von etwa 35.550 heimischen Tierarten aus, davon sind circa 200 Neozoen. Hinzu kommen schätzungsweise 550 unbeständige Neozoen. In Folge des Klimawandels mehren sich Meldungen über die Überwinterung und Vermehrung Wärme liebender Tierarten. Auch südlich verbreitete, zum Teil (sub)tropische Neozoen, zum Beispiel die Nosferatu-Spinne oder der Halsbandsittich, konnten in Siedlungsnähe überleben und sich von dort bei zunehmender Wärmegunst in die freie Landschaft ausbreiten. Die Nutrias, die in Kälteintern Erfrierungen an Schwanz und Pfoten erleiden, haben infolge der milden Winter stark zugenommen und sich auch im Bergland ausbreiten können.

Ökologische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft

In ihrem neuen Lebensraum konkurrieren gebietsfremde Arten nach Angaben des LANUK in der Regel mit den heimischen Arten um Raum und Ressourcen (Beispiel Herkulesstaude, Japan-Knöterich). Erfolgreiche Einbürgerung und Ausbreitung der Neubürger geschehen also meist auf Kosten der angestammten Flora und Fauna und kann zu Rückgang und Gefährdung heimischer Arten beitragen. Von Inseln der Südhemisphäre ist bekannt, dass Tierarten zur wehrlosen Beute räuberischer Neozoen wurden und ausstarben, weil sie sich im Laufe ihrer Evolution nicht an vergleichbare Räuber anpassen mussten und entsprechend kein Feindvermeidungsverhalten entwickelt hatten.

Auch der Nordamerikanische Ochsenfrosch hat ein leichtes Spiel mit den heimischen Wasserfröschen im Laichgewässer. Problematisch sind außerdem Arten, die tödliche Krankheiten auf heimische Arten übertragen. Der Amerikanische Flusskrebs oder Kamberkrebs als Überträger der Krebspest bringt europaweit den heimischen Edelkrebs an den Rand des Aussterbens. Die aus Amerika eingeführte Robinie düngt mit ihrem Luftstickstoff bindenden Wurzelknöllchen den Standort und vernichtet unwiederbringlich artenreiche Trockenbiotop. Auch genetische Unterwanderung kann zur Einengung des Genpools heimischer Arten und im Extremfall zum Aussterben führen.

Herkulesstaude, Sachalin-Knöterich, Bastard-Knöterich, Japan-Knöterich, Indisches Springkraut und Späte Traubenkirsche sind die bedeutendsten Problem-Neophyten in Nordrhein-Westfalen. Sie treten häufig in großen Individuenzahlen auf und verändern nachhaltig die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften. Zu diesen kommen Arten, die erst am Beginn ihrer Ausbreitung in Nordrhein-Westfalen stehen und bei denen ähnlich negative Entwicklungen zu befürchten sind, etwa Götterbaum, Großer Wassernabel, Heusenkräuter und Robinie. Sie sind in benachbarten Ländern invasiv und werden durch den Klimawandel gefördert, so dass Vermehrung und Ausbreitung in Nordrhein-Westfalen zu erwarten sind. Bei diesen Arten besteht Handlungsbedarf.

Die invasive Beifuß-Ambrosie und Nutall's Wasserpest wirken sich nicht schädlich auf Flora und Fauna aus, verursachen aber gesundheitliche bzw. wirtschaftliche Schäden. Deswegen und weil ihre Bekämpfung wiederum ökologische Auswirkungen hat, stehen auch diese Arten hier im Fokus. Weitere invasive Pflanzenarten und ihre Auswirkungen auf die Natur werden auf den Neoflora-Seiten des Bundesamtes für Naturschutz beschrieben. Sie verursachen in Nordrhein-Westfalen aber bisher nur geringe Probleme.

Problematisch unter den Neozoen sind Amerikanischer Flusskrebs, Wollhandkrabbe, Signalkrebs, Großer Höckerflohkrebs, Süßwasser-Röhrenkrebs, Tiger-Flohkrebs, Zebra- oder Dreikantmuschel, Rotwangen-, Gelbwangen-Schmuckschildkröten, Bisam und Nutria. Einzelvorkommen des invasiven Nordamerikanischen Ochsenfrosches und Asiatischen Laubholzbockkäfers wurden bisher erfolgreich getilgt.

In vielen Fällen, etwa bei Douglasie, Halsbandsittich, Riesen-Weberknecht, Blauband-Bärbling oder Ostasiatischem Marienkäfer ist der Einfluss der Neuankömmlinge auf Flora und Fauna (noch) nicht klar einschätzbar. Bei diesen Arten stehen Monitoring und Risikoabschätzung im Vordergrund. Nahezu überall sind Schäden durch Neobiota von Nutzungseinflüssen, Stoffeinträgen oder anderen Biotopveränderungen überlagert. Bisher ist noch keine Pflanzen- oder Tierart in Nordrhein-Westfalen nachweislich in Folge einer biologischen Invasion ausgestorben.

Bestehende Bekämpfungs-, Management- oder Monitoring-Maßnahmen

In der Regel findet im Kreis Unna nur in Ausnahmefällen eine Bekämpfung statt. Dies geschieht dort, wo negative Effekte auf die Bevölkerung sowie sensible Ökosysteme entstehen können. Eine flächendeckende (und dann langwierige) Bekämpfung ist personell wie finanziell nicht umsetzbar. Zu den folgenden Arten ist der Kreis Unna mit der Unteren Naturschutzbehörde an Runden Tischen beteiligt, innerhalb derer das gemeinsame Vorgehen abgestimmt wird:

Asiatische Hornisse: Naturförderungsgesellschaft Kreis Unna, Nabu Kreis Unna, KIV Unna-Hamm, Landwirtschaftskammer NRW, Biologische Station Kreis Unna-Dortmund, FB 69

Jakobskreuzkraut: Biologische Station Kreis Unna-Dortmund, FB 39 und 69, Landwirtschaftskammer NRW, WLV → (2 Versuchsflächen)

Mögliche Besonderheiten, Herausforderungen und rechtliche Vorgaben

Den rechtlichen Hintergrund fasst das LANUK wie folgt zusammen. Mit der Konvention zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (Rio de Janeiro 1992) haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet „... soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung gebietsfremder Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, und diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen.“

Erst die Verordnung (EU) 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management Union der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten schuf neben den

bereits vorher rechtsgültigen allgemeinen Zielen und Normen rechtsverbindliche Vorschriften zu dem europaweit einheitlichen und konkreten Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten. Kernstück ist die Liste der prioritären, gebietsfremden, invasiven Arten (= Unionslistearten), die von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen, im Rahmen einer Risikoanalyse bewertet und nach Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten ausgewählt werden. In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 vom 13.07.2016 wurden die ersten 37 invasive Arten als prioritäre Arten unionsweiter Bedeutung aufgelistet, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 1143/2014 fallen. Die Unionsliste wird unter Mitwirkung der Mitgliedsstaaten und eines wissenschaftlichen Forums fortlaufend überarbeitet und ergänzt. Seither erscheinen in unregelmäßigen Abständen fortlaufend Nachträge mit weiteren prioritären invasiven Arten in Form von Durchführungsverordnungen:

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 am 12.07.2017 mit weiteren 12 Arten

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 am 26.07.2019 mit weiteren 17 Arten

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 am 12.06.2022 mit weiteren 22 Arten, darunter drei für NRW nicht relevante marine bzw. küstenbewohnende Arten

Zum Zweck der Prävention müssen die Pfade der unbeabsichtigten Einbringung und Ausbreitung der Unionsliste-Arten untersucht und priorisiert werden. Für die prioritären Pfade sind Aktionspläne aufzustellen und alle sechs Jahre fortzuschreiben (Art. 13). Der 1. Aktionsplan Deutschlands wurde mit Bekanntmachung vom 21.06.2021 im Bundesanzeiger am 09.08.2021 veröffentlicht. Verpflichtend sind Maßnahmen zur Überwachung, durch die sowohl das Auftreten neuer Arten schnell festgestellt werden kann als auch die Verteilung bereits etablierter Arten laufend überprüft werden soll (Art. 14). Zur Verhütung vorsätzlicher Einbringung in die Union müssen amtliche Zoll- und Warenkontrollen durchgeführt werden (Art.15). Für alle gelisteten Arten gelten Einfuhr-, Ausbringungs-, Handels-, Besitz-, Zucht- und Freisetzungsverbote (Art. 7). Neu auftretende, bisher nur kleinräumig verbreitete oder noch nicht vorkommende Arten sind der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten unverzüglich anzuzeigen (Art. 16) und es sind Maßnahmen zur raschen Tilgung zu prüfen (Art. 17). Bereits verbreitete invasive Arten sollen eingedämmt oder kontrolliert werden (Art. 19). Ihre negativen Auswirkungen auf Flora, Fauna oder Ökosystemdienstleistungen sind durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung von Aufwand, Nutzen und negativer Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu mindern (Art. 19). Die Nichteinhaltung der Regelungen wird sanktioniert (Art. 30).

Die Verordnung (EU) 1143/2014 besitzt unmittelbare Rechtskraft. Ergänzende nationale Durchführungsbestimmungen wurden in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen. Diese Änderungen wurden zum 16.09.2017 rechtskräftig. Der neue § 40 BNatschG heißt nun ‚Ausbringen von Pflanzen und Tieren‘ und enthält die Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen, § 40 Abs. 4, a.F.. Der neue § 40 a Abs.1 enthält die Generalklausel: „Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen um 1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der VO (EU) 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um 2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.“ In den Absätzen 40a bis 40f werden diese Regelungen konkretisiert, zum Beispiel die Verpflichtungen von Flächeneigentümern oder das Verhältnis zu Jagd und Fischerei. Als invasive Arten im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nach der neuen Definition in §7 Abs. 2 BNatschG nur noch die Arten der Unionsliste und gegebenenfalls die mittels Dringlichkeitsverordnung (EU-VO 1143/2014, Art. 10) oder in einer Rechtsverordnung nach §54 BNatschG national festgesetzten invasiven Arten.

Die nicht invasiven Neobiota sind in puncto Artenschutz den heimischen Arten vor dem Gesetz gleichgestellt. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einwanderung unterliegen alle wild lebenden Pflanzen und Tiere den allgemeinen Artenschutzbestimmungen (§ 39 BNatG, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7, Abs. 2, Ziffer 7 BNatschG), das heißt, sie dürfen nicht mutwillig gestört bzw. ohne vernünftigen Grund gefangen, entnommen

oder verletzt werden. Auch Neobiota stehen in Einzelfällen auf der Agenda des Naturschutzes. Beispielsweise enthält die Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen auch einzelne bereits in historischer Zeit etablierte und heute gefährdete bzw. vom Aussterben bedrohte Neophyten.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat am 21. Januar 2026 u.a. den folgenden Beschluss gefasst. Tiere und Stadtnatur bereichern das Leben in der Stadt und haben eine zentrale ökologische, soziale und ökonomische Bedeutung. Das Präsidium hält es daher für grundlegend notwendig, dass urbanes Leben Raum für Tiere und Artenvielfalt bietet. Zugleich bedeuten Stadtleben und der Zuwachs an wilden Tieren in der Stadt ein Spannungsfeld mit dem sich die Städte zunehmend auseinandersetzen müssen. Insbesondere der Umgang mit invasiven Arten, wie die Ameisenart *Tapinoma magnum*, Waschbären, Nutria, Nil- oder Kanadagänse, stellen die Städte vor enorme Herausforderungen. Das Präsidium bittet den Bund, die Einrichtung einer nationalen Liste invasiver Arten unabhängig von der Liste der Europäischen Union zu prüfen. Zudem sollten Bund und Länder mit Informations- und Aufklärungskampagnen unterstützen.

Anlagen

keine